

	Kreis Plön Die Landrätin	Fachamt:	Amt für Abfallwirtschaft
		Auskunft erteilt:	Herr Andrä
		Telefon:	04522/743-886
		Fax:	04522/743-95-886

Kompostkennzeichnung

Düngemittelrechtliche Deklaration zu Analysennr.: Kompost 587811 Plön (Körnung 0-15mm)

Organischer PK - Dünger 0,24 + 0,41

unter Verwendung von pflanzliche Stoffe aus Garten- oder Landschaftsbau

0,24 % P₂O₅ Gesamtphosphat

0,41 % K₂O Gesamtkaliumoxid

Volumengewicht: 718 g/l

Hersteller/Inverkehrbringer

Kreis Plön, Amt für Abfallwirtschaft, Behler Weg 215, 24306 Plön

Ausgangsstoffe: 100 % pflanzliche Stoffe aus Garten- oder Landschaftsbau

Nebenbestandteile:

0,22 % MgO Magnesiumoxid

64,7 % Trockensubstanz

20,40 % Organische Substanz

Hinweise zur Lagerung

Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen in das Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden.

Anwendungshinweise:

Zur Bodenverbesserung auf Gartenböden im Freiland. Vom Gesamtstickstoff sind 0,64 % (0 % Ammoniumstickstoff) sofort pflanzenverfügbar. 99,36 % des Stickstoffes liegen in organischer Bindung vor und werden erst durch mikrobielle Umsetzung pflanzenverfügbar. Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden.

Die Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang.

Bei der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus düngemittelrechtlichen (Düngeverordnung) und abfallrechtlichen (AbfKlärV, BioAbfV) Vorschriften einzuhalten.

Da die Abwesenheit von Salmonellen nicht garantiert werden kann, sind die Anforderungen an die Seuchenhygiene eingehalten, wenn

a) auf Ackerland die Anwendung ausschließlich auf unbestelltem Ackerland und bei sofortiger Einarbeitung in den Boden erfolgt

(Ausnahme: In Wintergetreide und Winterraps ist die Ausbringung bis zum Schosserstadium (EC 30) mit bodennaher

Ausbringungstechnik erlaubt),

b) nach der Ausbringung kein Gemüse- oder Kartoffelanbau und kein Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzkräutern erfolgt

c) auf Grünland und Futterbauflächen ein zeitlicher Abstand von 6 Wochen bis zur nächsten Nutzung eingehalten wird.

d) keine Ausbringung in Zonen I und II von Wasserschutzgebieten erfolgt.